

ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen:

Für alle Arbeiten und Lieferungen sind, soweit im Leistungsverzeichnis nicht Sonderleistungen gefordert werden, nachstehend angeführte Bedingungen maßgebend und dem Anbot zugrunde zu legen:

1.) Umfang der Arbeiten

Der Umfang der Arbeiten ist bestimmt:

- a) durch die örtlichen Verhältnisse
- b) durch die dazugehörigen Pläne
- c) durch den Text des Angebotes und aller Auftragsbedingungen hiezu.

Als Nebenleistungen gelten, sofern im Leistungsverzeichnis bzw. in den dazugehörigen Vorbemerkungen nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die diesbezüglich in den einschlägigen ÖNORMEN angeführten Arbeiten bzw. Leistungen.

2.) Alle Preise sind im Sinne von ÖNORM B 2110/A 2050 als veränderliche Preise / Festpreise / anzubieten. Die Einheitspreise sind unbedingt zu unterteilen, in Preise für "Arbeit" und "Sonstiges". In "Arbeit" sind alle Kosten der Löhne samt allen Lohnzuschlägen, weiters die Zuschläge für Baustellenregie, Zentralregie, Wagnis, Gewinn und eventuelle Sonderkosten der Baustelle einzurechnen. (Jedoch ohne Umsatzsteuer).

Alle Einheitspreise sind als Nettopreis - ohne Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer - auszuweisen.

Preisnachlässe sind ausschließlich von den Netto-Angebotspreisen zu berechnen / zu gewähren.

3.) Wenn in Positionen des Leistungsverzeichnisses das anzubietende Fabrikat / Material nicht ausdrücklich beschrieben und somit die Wahl des Fabrikates / Materials dem Bieter freigestellt ist, sind grundsätzlich österreichische Erzeugnisse anzubieten. Bei Gleichwertigkeit wird Erzeugnissen im Bundesland Salzburg der Vorzug gegeben. Diesbezügliche Abweichungen / Ausnahmen sind zu begründen und die Berechtigung ist nachzuweisen.

4.) Die statische Berechnung mit sämtlichen Unterlagen wird vom Bauherrn beigestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese sorgfältig zu prüfen und haftet gemeinsam mit dem Statiker für die Richtigkeit im Sinne der Gewerbeordnung.

- 5.) Der auftragnehmende Baumeister verpflichtet sich, den eingesetzten Polier bis zur Fertigstellung der Baumeisterarbeiten auf der Baustelle zu belassen, sodaß eine ständige Beaufsichtigung derselben gewährleistet ist.

Falls nach Abschluß der Baumeisterarbeiten bis zur bezugsfertigen Übernahme nur mehr Professionisten am Bau beschäftigt sind, so ist für diesen Zeitraum eine täglich mindestens dreimalige Kontrolle (morgens, mittags und abends nach Ende der Normalarbeitszeit) durch einen versierten Vertreter der Baufirma zu sorgen. Für die gesamte Baudauer ist die ausreichende Baulüftung, Versperrbarkeit der Bauzugänge und Hauseingänge, sowie das tägliche Auf- und Zusperrn (morgens und abends) durchzuführen. Die Kosten für die Erbringung dieser Leistungen sind in die entsprechende Position der Baustellengemeinkosten als Nebenleistung einzukalkulieren.

- 6.) Vor Ausführung der Bauleistung hat der Auftragnehmer in die amtlichen Bescheide Einsicht zu nehmen und deren Vorschreibungen zu erfüllen. Der Baumeister ist verpflichtet, die Bauerbehaupttafel und die Firmentafeln an einer von der Bauleitung festzulegenden Stelle aufzurichten. Nach Baufertigstellung sind die Werbetafeln zu demontieren und dem Bauherrn zurückzustellen.
- 7.) Auf der Baustelle ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Zahl der Belegschaft und ihr Stundenaufwand, die Wetterverhältnisse einschließlich der Temperatur, sämtliche Professionisten und Ihre Leistungen und alle besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen sind. Diese Eintragungen sind täglich in einer Art und Weise vorzunehmen, die eine genaue Überprüfung aller Eintragungen durch den Bauleiter zuläßt. Das Bautagebuch, das die sachliche Grundlage für allfällige Preiserhöhungen bildet, ist wöchentlich der Bauleitung, bei der eine gut leserliche Zweitschrift zu verbleiben hat, vorzulegen.
- 8.) Die Erstellung eines detaillierten Bauzeitplanes samt den Professionistenarbeiten. Wenn dieser z.Zt. der Auftragserteilung nicht vorhanden ist, hat der Baumeister in Zusammenarbeit mit den Professionisten und der Bauleitung noch vor Beginn der Bauarbeiten (spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung) einen solchen zu erstellen.
- 9.) Mehraufwendungen, die zur Einhaltung des Bauzeitplanes erforderlich werden, können nicht gesondert vergütet werden.
- 10.) Alle Auftragnehmer haben durch ihre eigenen Arbeiten entstehenden Verunreinigungen und Abfälle laufend selbst zu beseitigen, bei Nichterfüllung wird die Baufirma von der Bauleitung beauftragt, die Reinigung auf Kosten des Verpflichteten durchzuführen.
- 11.) Jeder Baumeister, Handwerker, Firma oder Lieferant ist verpflichtet, die von ihm gelieferten, montierten oder eingebauten Gegenstände und Bauteile so zu schützen, daß diese nach

Erfahrung der heute üblichen Arbeitsweise auch von den anderen beschäftigten Arbeitern nicht beschädigt werden können.

- 12.) Der Baumeister hat für die Herstellung und die Entfernung der Baustrom- und Bauwasseranschlüsse zu sorgen. (Wasserzapfstellen max. 25,00 m vom Objekt entfernt). Strom ist in jedes Stiegenhaus mit ausreichenden Anschlußmöglichkeiten (Steckdosen) für Kraft- und Lichtstrom zu führen.
- 13.) Die Vorhaltung von Strom- und Wasseranschlüssen hat bis zur Hausübergabe zu erfolgen. Die Mitbenützung von Bauwasser und Strom ist jedem am Bau beschäftigten Professionisten unentgeltlich zu gewähren. Die Kosten hierfür werden in einer eigenen Position erfaßt.
- 14.) Der Ausführende der Baumeisterarbeiten hat für die Erstellung, Erhaltung und Beseitigung einer provisorischen Zufahrt zur Baustelle zu sorgen und diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für alle Maßnahmen zum Schutze der am Bau Beschäftigten, sowie zum Schutze des Straßen- und Passantenverkehrs ist der Baumeister verantwortlich.
- 15.) Der Baumeister hat die Mitbenützung seiner Baumaschinen und Geräte durch andere Handwerker gegen Entgelt zu gewähren. Die Mitbenützung der Gerüstung ist ohne Entgelt bis zur Fertigstellung der Professionistenarbeiten zu gestatten. Sollte ein Professionist trotz Aufforderung in Verzug geraten, so hat er für die längere Stehzeit des Gerüsts die Kosten zu tragen. Das Abtragen der Einrichtung ist mindestens zwei Wochen vorher der Bauleitung zu melden. Sinngemäß gilt das gleiche für die Kranbenützung. Dabei ist vom Baumeister sicherzustellen, daß der Kran zum Auftransport von Teilen des Dachstuhles, der Eindeckung und sonstiger Bauteile verfügbar ist.
- 16.) Von allen Materialien sind der örtlichen Bauaufsicht auf Verlangen Muster kostenlos vorzulegen. Es dürfen nur Baustoffe und Konstruktionen verwendet werden, die behördlich zugelassen sind bzw. von einer autorisierten Prüfanstalt in Österreich geprüft wurden und die geforderten Werte erreichen. Alle Materialien müssen neu und von bester Qualität sein. Haben Untersuchungen Mängel ergeben, so hat der Auftragnehmer die angefallenen Untersuchungskosten zu vergüten. Österreichische und im besonderen im Lande Salzburg hergestellte Erzeugnisse sind zu bevorzugen. Es sind sämtliche Lieferanten bekanntzugeben und die Eignungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Gegebenenfalls ist die System- und Gesundheitsverträglichkeit durch Atteste autorisierter Prüfanstalten unentgeltlich vorzulegen. Die Materialien haben den jeweils diesbezüglichen Normen und Richtlinien zu entsprechen.
- 17.) Der Polier des Baumeisters hat, soweit erforderlich, sämtliche Lieferungen für den Bau ordnungsgemäß und unentgeltlich zu übernehmen, soweit diese vom Auftraggeber beige stellt werden.

- 18.) Ohne besonderes Entgelt sind die Baumeister und die Handwerker verpflichtet, Baumaterialien oder Gegenstände, welche sie verarbeiten bzw. versetzen, abzuladen, zu lagern und an Ort und Stelle zu transportieren.
- 19.) Bei Frost, Schneefall oder Schlechtwetter hat der Auftragnehmer für eine ausreichende und rechtzeitige Beheizung der Arbeitsräume, Erwärmung der Stoffe, die Beistellung aller Hilfsstoffe (chloridfreier Frostschutz und dgl.) und für die Absicherung aller Bauteile und Installationen vorzusorgen. Die Baufirma hat für die Schneeräumung zu sorgen, sodaß Baustelle problemlos zu beschicken ist.
- 20.) Wird der Bau vorübergehend eingestellt, so ist er ordnungsgemäß "einzuwintern", d.h. Abdeckung aller frostgefährdeten Bauteile, Verschießung der Öffnungen an den Außenwänden und am Dach, Absicherung gegen Sturmschäden, evt. notwendige Entleerungen, Schutz gefährdeter Einzelteile usw., sodaß das Bauwerk in allen seinen Teilen gesichert ist und keinen Schaden leidet. Für alle diese Winterarbeiten wird, aus welchem Titel auch immer, keine gesonderte Vergütung geleistet.
- 21.) Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsbeginn vom Vorhandensein öffentlicher oder privater Versorgungsleitungen (wie Kabel, Kanal, Wasserleitungen usw.) am Baugelände bzw. Arbeitsplatz selbst zu überzeugen bzw. auf alle derartigen Anlagen zu achten und haftet bei deren Beschädigung.
- 22.) Es ist Aufgabe der Baufirma, rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen um Genehmigung der Baustelleneinrichtung, sowie um alle Grabungsbewilligungen bei den zuständigen Behörden anzusuchen.
- 23.) Seitens des Auftraggebers wird eine prämienfreie Feuerversicherung abgeschlossen.